

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 76 (1998)
Heft: 3

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ich empfehle Ihnen, eine Besprechung mit der zuständigen EL-Stelle zu vereinbaren, damit die konkreten Möglichkeiten der Übernahme eines Teils der zusätzlichen Heimkosten Ihrer Mutter im direkten Gespräch abgeklärt werden können. Diesbezügliche Gerichtsentscheide sind mir im übrigen nicht bekannt.

Nachdem Ihre Mutter aufgrund Ihrer Schilderung offenbar dauernd in schwerem Masse pflegebedürftig geworden ist, empfehle ich Ihnen auch, den Anspruch auf allfällig Hilfslosenentschädigung prüfen zu lassen (vgl. Zeitlupe 10/95, S. 42 und 10/96, S. 47). Die Ausgleichskasse, welche die EL Ihrer Mutter ausrichtet, kann Ihnen auch dazu weitere Informationen erteilen.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Vollmacht und Willensvollstrecker

Zu meinem Sohn habe ich wegen verschiedener Vorkommnisse kein Vertrauen mehr. Deshalb möchte ich meinen jüngeren Bruder und seine Lebensgefährtin mit der Regelung meiner Angelegenheiten im Krankheits- und Todesfalle betreuen. Wie muss eine solche Vollmacht aussehen?

Im Krankheitsfall könnten Sie das Bedürfnis haben, Ihren Bruder und seine Lebensgefährtin zu bevollmächtigen, Auskünfte von Ärzten, Spitälern etc. einzuholen. Zu diesem Aspekt leite ich Ihre Anfrage an die Schweizerische Patientenorganisation weiter, die im

Rahmen der Zeitlupe die Rubrik Patientenrecht betreut und Ihnen dazu sachdienliche Auskünfte geben kann.

Hinsichtlich der Regelung finanzieller Angelegenheiten zu Ihren Lebzeiten erscheint es mir als schwierig, eine Vollmacht zu formulieren, die nur in Ihrem Krankheitsfall gelten soll. Die Bevollmächtigten müssten nämlich dann nachweisen, dass sie krank sind, oder vielleicht gar, dass sie infolge Krankheit nicht selbst handlungsfähig sind, was im Einzelfall Probleme verursachen könnte. Sie können hingegen Vollmachten ausstellen, die nicht an die Krankheit als Bedingung geknüpft sind. Dabei besteht die Möglichkeit, dass Sie bei Ihrer Bank oder bei der Post Vollmachten zugunsten Ihres Bruders und seiner Lebensgefährtin ausstellen. Bank und Post verwenden hiezu ihre speziellen Formulare. Sie können aber auch dem Bruder und seiner Lebensgefährtin eine Generalvollmacht erteilen. Diese geht allerdings recht weit.

Für den Todesfall können Sie wiederum bei der Bank und eventuell auch bei der Post Vollmachten ausstellen, wobei Sie darauf achten müssen, dass diese Vollmachten über den Tod hinaus Gültigkeit behalten. Allerdings können solche Vollmachten von den Erben jederzeit widerrufen werden. Empfehlenswert dürfte deshalb sein, dass Sie im Rahmen eines Testamentes Ihren Bruder und seine Lebensgefährtin als Willensvollstrecker einsetzen. Dabei dürfte es zweckmässiger sein, nicht den Bruder und seine Lebensgefährtin gemeinsam als Willensvollstrecker, vielmehr den Bruder allein als ersten Willensvollstrecker und die Lebensgefährtin ersatzweise einzusetzen. Das Testament hat nur dann Gültig-

keit, wenn Sie es vollständig handschriftlich, versehen mit dem Ort, dem Tag, dem Monat und dem Jahr der Errichtung und mit Unterschrift ausfertigen. Wenn Ihr Sohn Ihr einziger Erbe wäre, so würde sich die Aufgabe der Willensvollstrecker praktisch darauf reduzieren, die Schulden, zum Beispiel die Steuern und die Bestattungsauslagen, zu regeln, da der Willensvollstrecker nicht zugleich einzgesetzter Erbe wäre.

Erbvertrag

Ich besitze eine Eigentumswohnung. Beim Kauf haben meine Frau und ich einen Erbvertrag abgeschlossen. Meine Frau hat eine Tochter in die Ehe gebracht, ich zwei Söhne. Gemäss Erbvertrag ist meine Frau Nutzniesserin dieser Wohnung. Nach unserem Tod würden die Söhne die Wohnung erhalten und die übrige Erbmasse unter die drei Kinder verteilt. Kann meine Frau ein Testament aufsetzen, worin sie ihrer Tochter den Schmuck, Wäsche und das Silberbesteck vererbt?

Vorweg erlaube ich mir einen Hinweis auf eine mögliche güterrechtliche Problematik: Da die Eigentumswohnung nach Ihrem Ableben zu Eigentum an Ihre Söhne, wenn auch belastet mit der Nutznießung zugunsten der überlebenden Ehefrau geht, ist anzunehmen, dass die Eigentumswohnung güterrechtlich Ihr Eigentum ist. Sollte nämlich die Eigentumswohnung zu Ihrer Errungenschaft gehören, so würde Ihrer Frau ein Vorschlagsanteil zustehen, der entweder durch Ehevertrag, und nicht nur durch Erbvertrag auszuschliessen wäre oder von Ihren Söhnen auszugleichen wäre. Diese Frage stellt sich nicht, wenn die Eigentumswohnung Ihr Eigentum wäre oder wenn der

Erbvertrag nicht nur ein Erb-, sondern ein Ehe- und Erbvertrag wäre oder wenn die Tochter als Partei dem Erbvertrag zugestimmt hat. Möglicherweise sehe ich Probleme, die nicht bestehen, doch wollte ich Sie auf die güterrechtliche Unterscheidung zwischen Eigengut – das ist im wesentlichen das in die Ehe eingebrachte oder während der Ehe durch Schenkung oder Erbschaft erworbene Vermögen – und Errungenschaft – das ist im wesentlichen das während der Ehe ersparte Vermögen hinweisen, damit Sie sich gegebenenfalls persönlich beraten lassen.

Zu Ihrer eigentlichen Frage kann ich Ihnen mitteilen, dass entscheidend ist, ob der Erbvertrag Raum lässt für zusätzliche beziehungsweise vom Erbvertrag abweichende testamentarische Regelungen. Wenn dies nicht der Fall wäre, so würde eine testamentarische Verfügung den Erbvertrag verletzen und wäre anfechtbar. Gültig dürfte hingegen die testamentarische Anordnung sein, dass die Tochter in Anrechnung auf ihren Erbteil bestimmte Sachen erhalten soll.

WIEDER AKTIV

Wenn gehen schwerfällt

Allwetter-Elektro-Mobile
führerscheinfrei



2 starke El.-Motoren überwinden
jede Steigung bis 30%

Vertrieb und Service in der Schweiz

Werner Hueske

Handelsagentur

Seestrasse 22, 8597 Landschlacht
Telefon 079 - 335 49 10

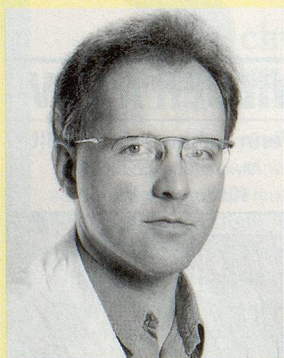
☐ gross ☐ Mit und ohne fester Kabine ☐ klein
☐ Occasionen sind auch lieferbar
Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.

Allenfalls könnte Ihre Frau die gewünschten Sachen ihrer Tochter zu Lebzeiten schenken, was zulässig wäre, ausser wenn die Söhne am Erbvertrag beteiligt wären und gegenüber Ihrer Frau Verpflichtungen übernommen und erfüllt hätten, die durch die erbvertragliche Zuwendung abgegolten werden sollten.

Da es sich bei den Sachen, die Ihre Frau ihrer Tochter testamentarisch zuweisen würde, im wesentlichen um persönliche Effekten handelt, fragt es sich, ob Ihre Söhne überhaupt ein Interesse daran hätten, die testamentarische Anordnung Ihrer Frau anzufechten. Da ein anfechtbares Testament gültig wird, wenn es nicht angefochten wird, könnte Ihre Frau das entsprechende Testament aufsetzen und darauf vertrauen, dass die Söhne es nicht anfechten, wenn sie hiezu berechtigt wären.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin



Dr. med. Matthias Frank

Flecken an den Unterarmen

Mein Mann (72) bekommt an beiden Unterarmen beim geringsten Anstossen blaue Flecken, die erst in etwa drei bis vier Wo-

chen verschwinden. Der Hausarzt meint, es seien brüchige Adern. Was raten Sie?

Auch ich wüsste gerne einen guten Rat bei Ihrem Problem, fürchte aber, dass dagegen noch kein Kraut gewachsen ist. Die Hautveränderungen Ihres Mannes sind mit dem Begriff «brüchige Adern» treffend beschrieben. Das heisst aber zum Glück nicht, dass auch die grösseren Blutgefässe im Körper angegriffen wären. Brüchig, das heisst vermehrt verletzlich sind lediglich feine Äderchen in der Haut. Diese sind normalerweise in kräftige Schichten von Bindegewebe eingebettet. Mit dem Alter nehmen nun diese «Stossdämpfer» ab, die Haut wird dünner, leicht verletzlich und bei Berührung kommt es zu den beschriebenen Hautblutungen. Meist ist nicht der ganze Körper gleichmässig betroffen, sondern vor allem der Handrücken und die Unterarme. Dies hängt mit der vermehrten Sonnenbestrahlung dieser Körperpartien zusammen, und das ist auch der Grund dafür, warum Menschen, die viel im Freien gearbeitet haben, besonders betroffen sind.

Leider kann ich Ihnen kein besonderes Behandlungsverfahren empfehlen. Die Haut sollte von aussen so geschmeidig wie möglich gehalten werden, wozu sich leicht rückfettende Hautcremen oder Lotionen anbieten. Hüten sollte man sich vor Verletzungen, da die betroffenen Hautpartien besonders empfindlich sind und manchmal nur verzögert abheilen. Vor leichtem Anstossen kann man sich aber kaum hüten – da mag nur trösten, dass die Veränderungen im übrigen harmlos sind.

Schmerzen im Oberschenkel

Ich habe oft sehr starke Schmerzen im rechten Oberschenkel. Die Schmerzen sind vorne und hinten, sodass zum Beispiel die Sitzkante eines Stuhles sehr behinderlich wird. Ich glaube, es könnte eine Gefässerkrankung sein und habe mir vor kurzem Fagorutin gekauft. Gibt es dafür Spezialisten? Was kann ich tun?

Sie schildern Schmerzen in den Oberschenkeln, die sowohl an Vorder- wie Hinterseite bestehen und offenbar unabhängig vom Gehen auch im Sitzen auftreten. Aus Ihren Angaben fällt mir eine Zuordnung schwer, insbesondere kann ich keine Hinweise für eine Erkrankung der Gefässe erkennen. Bei Krankheiten der Schlagadern (Arterien) sind Schmerzen typisch, die nach kürzerem oder längerem Gehen, vor allem bergan, auftreten. Diese Schmerzen können entweder im Unterschenkel, Oberschenkel oder im Gesäss bestehen; beim Stehenbleiben vergehen sie innerhalb einiger Minuten, was diesen Beschwerden den volkstümlichen Namen «Schaufensterkrankheit» eintrug. Bei der Untersuchung kann der Arzt durch Abtasten der Pulse in der Leiste, der Kniekehle und dem Fuss schon einen guten Anhaltspunkt für das Vorliegen arterieller Durchblutungsstörungen finden und gegebenenfalls weitere Untersuchungen veranlassen.

Erkrankungen der Venen sind nicht minder häufig, führen aber seltener zu Schmerzen, sondern zu Anschwellungen der Beine («Ödeme») und Schwere- und Spannungsgefühl beim Stehen. Insofern dürfte die von Ihnen verwendete Venensalbe kaum von Nutzen sein.

Da mir die Ursache Ihrer Beschwerden also unklar ist, würde ich vorschlagen, diese mit Ihrem Arzt zu besprechen. Durch genauere Befragung und eine gründliche Untersuchung lässt sich dann sicher feststellen, in welche Richtung weiter gesucht werden muss und ob Spezialisten zu Rate gezogen werden müssen. Zu denken wäre vor allem an neurologische oder orthopädische Ursachen.

Herzrhythmusstörung nach Grippe

Ich (80) habe nach einer heimtückischen Grippe mit Schüttelfrost eine Herzrhythmusstörung davongetragen. Vom Arzt wurden mir Tabletten verschrieben, von denen ich die ersten hundert bereits verbraucht habe. Offenbar wird mich dieses «Geschenk» bis an mein Lebensende begleiten? Gibt es für später eine Hilfe aus der Homöopathie? Wie steht's mit Honig?

Bei der Behandlung von Herzrhythmusstörungen müssen die jeweiligen Umstände stets genau bedacht werden. Wie lange bestehen die Unregelmässigkeiten? Ist der oder die Betroffene dadurch beeinträchtigt oder zeigt sich das Problem nur im EKG? Bestehen andere Zeichen einer Herzerkrankung, z.B. Herzschwäche oder Angina pectoris? Erst wenn diese und einige andere Fragen geklärt sind, kann über eine passende Behandlung entschieden werden. In Ihrem Fall ist von anderen Zeichen einer Herzkrankheit nicht die Rede und die Rhythmusstörung ist im Anschluss an einen Infekt aufgetreten. Ohne die Art der Unregelmässigkeit zu kennen, scheint es so zu sein, dass das gewählte Medikament bei Ihnen seinen Zweck